# Erbschaftsgebührenverordnung

Vom 16. Februar 2016 (Stand 1. Mai 2016)

*Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,*

in Ausführung von Art. 163 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911,

*beschliesst:*

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung regelt die Gebühren im Erbschaftswesen, soweit nicht besondere eidgenössische oder kantonale Vorschriften in Gesetzen, Dekreten oder Verordnungen bestehen.

### § 2 Bemessung und Erlass

[1] Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach der Bedeutung und Komplexität des Geschäftes zu bemessen.

[2] In Härtefällen können die Gebühren durch die Behörde, welche die Gebühren festsetzt, ganz oder teilweise erlassen werden; sind Staatsgebühren betroffen, muss zusätzlich das Einverständnis des Amtes für Justiz und Gemeinden vorliegen.

[3] Können auch nach erfolgter Strafandrohung die Aktiven und Passiven für die Inventur nicht ermittelt werden, erfolgt die Festlegung der Gebühren im Sinne einer Einschätzung von Amtes wegen.

### § 3 Barauslagen

[1] Barauslagen für übliche Telefon- und Portospesen, Fotokopien und Briefpapier sind in der Gebühr enthalten.



* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[2] Grössere Barauslagen wie die Kosten für eingeschriebene Briefe, Zivilstandsdokumente, Grundbuchauszüge, Reisespesen, die Auslagen für den Erbenruf wie auch die Kosten des Konkursamtes können in Rechnung gestellt werden.

### § 4 Zuweisung der Gebühren

[1] Die von der Gemeinde erhobenen Staatsgebühren werden pro Kalenderjahr mit der Aufsichtsbehörde abgerechnet und gehen an die Staatskasse. Die übrigen von der Gemeinde erhobenen Gebühren gehen in die Gemeindekasse.

[2] Die durch die kantonalen Amtsstellen selbst vorgenommenen Beurkundungen fallen in die Staatskasse.

## 2 Nachlassverfahren

### § 5 Amtliches Inventar; Erbteilung

[1] Für die Aufnahme des amtlichen Inventars inklusive einer allfälligen güterrechtlichen Auseinandersetzung wird folgende Gebühr erhoben:

| | | |
|---|---|---|
| a) | Grundgebühr: | Fr. 700.00 |
| b) | Zuschlag auf dem inventarisierten Reinvermögen: | 2‰ |

[2] Für die Erbteilung wird folgende Gebühr erhoben:

| | | |
|---|---|---|
| a) | Grundgebühr: | Fr. 350.00 |
| b) | Zuschlag auf dem inventarisierten Reinvermögen: | 2‰ |

[3] Die Gebühr darf den Betrag von Fr. 10'000.00 nicht übersteigen.

[4] Entfällt das Interesse an der Aufnahme eines amtlichen Inventars vor dessen Zustellung an die Erben zur Unterschrift, so kommen die Gebührenansätze nach § 7 zur Anwendung. Bereits getätigter Aufwand der Behörden wird im Rahmen der nachstehenden Gebühren in Rechnung gestellt.

### § 6 Amtliches Inventar zufolge Erbschaftssteuern

[1] Bei der Aufnahme des amtlichen Inventars einzig zum Zweck der Erhebung von Erbschaftssteuern wird folgende Gebühr erhoben:

| | | |
|---|---|---|
| a) | Grundgebühr: | Fr. 350.00 |
| b) | Zuschlag auf dem inventarisierten Reinvermögen: | 1‰ |

[2] Die Gebühr darf den Betrag von Fr. 2'000.00 nicht übersteigen.

### § 7 Vereinfachtes Verfahren mit Inventarfragebogen

[1] Entfällt die Gebühr für die amtliche Inventaraufnahme, so wird eine Grundgebühr von Fr. 350.00 erhoben.

### § 8 Staatsgebühr

[1] Die Staatsgebühr beträgt 40% der Gebühr nach § 5–§ 7.

### § 9 Siegelung

[1] Siegelung:

| | | |
|---|---|---|
| a) | Erstmalige Siegelung: | Fr. 250.00 |
| b) | Öffnung und Nachsiegelung: | Fr. 150.00 |
| c) | zusätzlich pro Amtsperson und angefangene Stunde: | Fr. 75.00 |

### § 10 Öffentliches Inventar

[1] Öffentliches Inventar:

| | | |
|---|---|---|
| a) | Durchführung des öffentlichen Inventarsmit Rechnungsruf: | Fr. 500.00 |
| b) | Publikationskosten gelten als Barauslagen | |

### § 11 Versteigerung

[1] Versteigerung:

| | | |
|---|---|---|
| a) | Pro Versteigerung: | Fr. 500.00 |
| b) | Die Kosten der öffentlichen Versteigerung gelten als Barauslagen | |

### § 12 Amtliche Liquidation

[1] Amtliche Liquidation:

| | | |
|---|---|---|
| a) | Grundgebühr: | Fr. 250.00 |
| b) | Zuschlag auf dem Nachlassvermögen: | 3% |

**§ 13** Verfügungen von Todes wegen und Eheverträge

[1] Verfügungen von Todes wegen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch der Berechtigten in deren Anwesenheit eröffnet. Sie erhalten in jedem Fall eine Abschrift. Dabei gelten folgende Gebühren:

| | | |
|---|---|---|
| a) | Eröffnung (pro Verfügung): | Fr. 50.00 |
| b) | Zustellung der Abschrift der eröffneten Verfügung: | |
| | 1. pro Empfänger: | Fr. 50.00 |
| | 2. insgesamt maximal: | Fr. 100.00 |

[2] Dies gilt sinngemäss für die Bekanntgabe und die Mitteilung von Eheverträgen.

**§ 14** Bescheinigungen, Ernennungsurkunden, Auszüge

[1] Bescheinigungen, Ernennungsurkunden, Auszüge:

| | | |
|---|---|---|
| a) | Erbenbescheinigung (erstmalig): | Fr. 250.00 |
| b) | übrige Bescheinigungen und Ernennungsurkunden (erstmalig): | Fr. 100.00 |
| c) | nochmalige Ausstellung zu einem späteren Zeitpunkt: | Fr. 50.00 |
| d) | Auszüge an Dritte, pro Seite: | Fr. 10.00 |

**§ 15** Anmeldung in das Grundbuch

[1] Anmeldung in das Grundbuch:

| | | |
|---|---|---|
| a) | Anmeldung in das Grundbuch: | Fr. 50.00 |
| b) | Die Gebühren des Grundbuchamtes gelten als Barauslagen | |

**§ 16** Besonderer Aufwand

[1] Besonderer Aufwand kann in Rechnung gestellt werden. Die Stundenansätze gelten pro angefangene Stunde. Es gelten folgende Ansätze:

| | | |
|---|---|---|
| a) | Erbenkonferenzen: | Fr. 200.00 |
| b) | Willensvollstreckermandate, Vermögensverwaltung: Fr. 100.00–Fr. 150.00, zuzüglich Zuschlag auf dem Nachlassvermögen: 1%–3% | |
| c) | Rechtsauskünfte auf Begehren der Erben: | Fr. 150.00 |
| d) | Besonderer, nicht anderweitig abgedeckter Aufwand: | Fr. 150.00 |

**§ 17** Beschlüsse der Erbschaftsbehörde

[1] Beschlüsse der Erbschaftsbehörde:

a) Beschlussgebühr: Fr. 150.00–Fr. 1'500.00

## 3 Beurkundungen

**§ 18** Rechtsauskünfte, Vorbereiten der Urkunde

[1] Die Beratung, Errichtung und Aufhebung von Ehe- und Vermögensverträgen, letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen sowie die Prüfung eingereichter Verträge und Verfügungen ist kostenpflichtig.

[2] Die Gebühr beträgt pro angefangene Stunde Fr. 250.00, wobei eine summarische Erstberatung am Telefon oder in den Amtsräumen kostenlos erteilt wird.

[3] Die Kunden sind auf die ungefähren Kosten hinzuweisen. Wird der Betrag von Fr. 2'000.00 überschritten, sind die Kunden zu informieren.

**§ 19** Beurkundung

[1] Beurkundung vorstehender Verträge und Verfügungen: Fr. 350.00.

[2] Zuschlag für Auswärtsberatungen und Auswärtsbeurkundungen (pro Gang): Fr. 150.00.

**§ 20** Depotgebühren

[1] Depotgebühren für Ehe-, Vermögens- und Erbverträge, letztwillige Verfügungen und andere Urkunden, pro Urkunde: Fr. 150.00.

[2] Für Zweithinterlegung und Nachträge werden keine Gebühren verlangt.

## 4 Schlussbestimmungen

**§ 21** Schlussbestimmungen

[1] Nachlässe von Todesfällen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden nach dem bisherigen Recht abgewickelt.

[2] Gebühren im Zusammenhang mit Beurkundungen werden nach dem bisherigen Recht erhoben, sofern der Aufwand vor dem 1. Mai 2016 erfolgt ist.

[3] Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über die Gebühren im Erbschaftswesen vom 7. Juni 1983.

[4] Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen[1)] und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

[1)] Amtsblatt 2016, S. 299.

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung | Fundstelle |
|---|---|---|---|---|
| 16.02.2016 | 01.05.2016 | Erlass | Erstfassung | Abl. 2016, S. 299 |

## Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | Fundstelle |
|---|---|---|---|---|
| Erlass | 16.02.2016 | 01.05.2016 | Erstfassung | Abl. 2016, S. 299 |